

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 315/12 B

L 3 U 293/12 ER (Bayerisches LSG)
S 7 U 5039/10 (SG Regensburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 4. September 2012 - L 3 U 293/12 ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf einstweiligen Rechtsschutz wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Mit Beschluss vom 4.9.2012 hat das LSG den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit dem dieser (sinngemäß) im Wesentlichen Vorschuss für die zu erwartende Entschädigung einschließlich Zinsen, Schadensersatz für die Verschleppung des Rechtsstreits sowie Schmerzensgeld in Höhe von 1200 Euro jährlich geltend machte. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei (§ 177 SGG). Der Kläger wendet sich mit Schreiben vom 23.9.2012 mit einem Rechtsbehelf an das BSG, den er als "eilige Beschwerde" bezeichnet und beantragt weiter den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Umfang seines Antrags im Verfahren vor dem LSG (L 3 U 293/12 ER).
- 2 2. Der Rechtsbehelf des Klägers gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft.
- 3 Für Beschlüsse des LSG über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 177 SGG eine Überprüfung durch das BSG nicht vorgesehen (vgl. zB BSG vom 24.1.2008 - B 3 SF 1/08 R). Der Ausschluss eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs kann nicht dadurch umgangen werden, dass dieses als "eilige Beschwerde" bezeichnet wird.
- 4 3. Auch die Durchführung eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ist nicht statthaft. Es fehlt schon daran, dass das BSG nicht "Gericht der Hauptsache" iS des § 86b Abs 1 Satz 1 SGG ist.
- 5 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

